

## Einkommensteuer | Keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG für Leistungen an die Betreiberin einer familienanalogen Wohngruppe (FG)

Leistungen aus öffentlichen Mitteln für die Betreuung von Pflegekindern in einer familienanalogen Wohngruppe sind keine steuerfreien Beihilfen zur unmittelbaren Förderung der Erziehung i. S. des § 3 Nr. 11 EStG, wenn die Betreuungsperson nach der Betriebserlaubnis zur Einhaltung des Betreuungsschlüssels zwingend weitere pädagogische Fachkräfte in nicht unerheblichem Umfang anstellen muss und die Vergütungsstruktur die Erzielung nicht unerheblicher Gewinne ermöglicht (FG Münster, Urteil v. 4.11.2025 - 14 K 2262/22 E; Revision nicht zugelassen).

**Hintergrund:** Gemäß § 3 Nr. 11 EStG sind u.a. Bezüge aus öffentlichen Mitteln steuerfrei, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung unmittelbar zu fördern. Ersetzen die Pflegegeldzahlungen den sachlichen und zeitlichen Aufwand der Pflegeeltern nicht und ist dies auch nicht beabsichtigt, sind sie als steuerfreie Beihilfe i. S. des § 3 Nr. 11 EStG anzusehen.

**Sachverhalt:** Die Klägerin betrieb in ihrem Wohnhaus eine sog. familienanaloge Wohngruppe, in der im Streitjahr vier Pflegekinder lebten, die sie in den vorherigen Jahren aufgenommen hatte. Mit Wirkung zum 1.5. des Streitjahres erteilte ihr das Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII über vier Betreuungsplätze mit einer vorzuhaltenden Personalstärke von 2,66 Vollzeitstellen und einer Betreuungsichte von 1:1,5. Die Betriebserlaubnis wies als Leistungsangebot ausschließlich Intensivangebote aus. Die Klägerin vertrat die Auffassung, ihre ab dem 1.5. erzielten Einkünfte seien nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei, da sie mit maximal vier Kindern deutlich unter der von Rechtsprechung und Finanzverwaltung anerkannten Grenze von sechs Kindern liege und das Zusammenleben innerhalb der Wohngruppe familientypisch ausgestaltet sei. Das Finanzamt (FA) behandelte die Einkünfte demgegenüber in voller Höhe als steuerpflichtig, da die Erziehung unter Einsatz weiterer pädagogischer Fachkräfte erwerbsmäßig ausgeübt werde.

**Die Richter des 14. Senat des FG wiesen die hiergegen erhobene Klage ab:**

- ▶ Die Klägerin hat die Betreuung der Kinder im Rahmen eines entgeltlichen Austauschvertrages durchgeführt. Zwar kommt es weder darauf an, ob die Klägerin verheiratet ist, noch kann die Verpflichtung zur Beschäftigung fachlich qualifizierten Personals als solche entscheidend sein.
- ▶ Das Erfordernis, zur Einhaltung des Betreuungsschlüssels mindestens zwei weitere Fachkräfte anzustellen, führt jedoch dazu, dass der Fall nicht überwiegend mit einer Vollzeitpflege nach dem Gedanken des § 33 SGB VIII vergleichbar ist. Die Betreuung hat durch **sämtliche Fachkräfte** zu erfolgen. Deren Einsatz kann bei einem Bedarf von 2,66 Vollzeitäquivalenten nicht als untergeordnet bewertet werden.
- ▶ Die anfallenden Mitbetreuungszeiten und Personalkosten sind für eine unentgeltlich erbrachte familiäre Pflegesituation unüblich und erweitern die Kapazität in **familienuntypischer Weise**. Auch die organisatorischen Rahmenbedingungen – die eigenverantwortliche Auswahl und Vergütung des Personals – sowie die Art und Höhe der Vergütung sprechen für ein **Austauschverhältnis**: Trotz Lohnaufwands von rund 78.000 € hat die Klägerin einen sechsstelligen Gewinn erzielt.
- ▶ Auf die Vermutungsregel, wonach bei der Aufnahme von bis zu sechs Kindern keine Erwerbstätigkeit vorliegt, kann sich die Klägerin nicht berufen, da diese Vermutung nach der Rechtsprechung des BFH jedenfalls bei einem Intensivangebot nicht greift. Der Umstand, dass keine abgetrennten Wohnbereiche vorhanden waren, tritt demgegenüber zurück. Aus der abweichenden

den steuerlichen Behandlung eines nach dem Vortrag der Klägerin gleichgelagerten Falles kann sie mangels Gleichheit im Unrecht keinen Anspruch ableiten.

**Hinweise:**

Der Volltext der Entscheidung ist in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW veröffentlicht.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

**Quelle:** FG Münster, Urteil v. 4.11.2025 - 14 K 2262/22 E sowie FG Münster, Newsletter August 2026 (Ib)

**Fundstelle(n):**

NWB KAAAK-21949